

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 56, §§ 559, 561

Leitsätze:

1. Trägt der Kläger selbst in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vor, die zweifelhaft machen, ob er in den Vorinstanzen prozeßfähig war, so kann in der Sache nicht entschieden werden, bevor die Frage der Prozeßfähigkeit geklärt ist.
2. Das Revisionsgericht darf diese Frage selbst klären, ist dazu aber nicht verpflichtet. Es kann die erforderliche Beweiserhebung dem Landesarbeitsgericht überlassen.

Aktenzeichen: 3 AZR 410/76

Urteil des BAG vom 15. September 1977 IAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 410/76

2 Sa 117/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. September 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

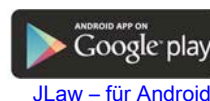
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 1976 - 2 Sa 117/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 17. September 1922 geborene Kläger war seit 1. August 1969 aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 2. Mai 1969 bei der Beklagten beschäftigt. Er war zunächst für den Verkauf im Ausland zuständig und bezog ein Monatsgehalt in Höhe von 3.950,-- DM brutto. Aufgrund eines Pensionsvertrages vom 30. April 1970 hatte er ein Ruhegeld zu beanspruchen, das sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und den letzten Bezügen richtete (zwischen 25 % und 40 %). Der Versorgungsfall war in § 1 des Pensionsvertrages wie folgt geregelt:

"Der Pensionsberechtigte hat

- a) nach Vollendung des 65sten Lebensjahres,
- b) bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, das heißt, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwächung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem bestehenden Dienstverhältnis dauernd unfähig wird, grundsätzlich jedoch bei Erwerbsunfähigkeit,

Anspruch auf Pension."

Mit Wirkung vom 15. Juli 1971 änderten die Parteien den Anstellungsvertrag dahin, daß der Kläger die Leitung des Export abgeben und statt dessen das Verkaufsbüro der Beklagten in Nürnberg übernehmen mußte. Das Monatsgehalt wurde auf 3.300,-- DM brutto gekürzt. Die Pensionsregelung sollte unverändert bleiben (Schreiben vom 9. Juli 1971), dem Kläger wurde jedoch bestätigt, daß die Betriebsrenten der Beklagten üblicherweise freiwillig in dreijährigem Turnus der Geldentwertung angepaßt werden (Schreiben vom 7. September 1971).

Die weitere Zusammenarbeit der Parteien gestaltete sich nicht zufriedenstellend, weil der Kläger seinen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht voll gewachsen war. Deshalb verhandelten die Parteien ab Anfang Oktober 1972 über eine einverständliche Vertragsbeendigung. Die Beklagte wünschte in dem vorgesehenen Auflösungsvertrag auch die Versorgungsanwartschaft durch einen Kapitalbetrag abzufinden. Auf der Grundlage eines Gutachtens vom 5. Oktober 1972 der S

- 3 -

-Aktiengesellschaft, schlug sie dem Kläger eine Abfindung vor, die zunächst 32.400,-- DM betragen sollte (Schreiben vom 9. Oktober 1972), dann aber auf 39.000,-- DM erhöht wurde (Schreiben vom 18. Oktober 1972). Das Arbeitsverhältnis sollte am 30. Juni 1973 enden. Danach sollten alle beiderseitigen Rechte erledigt sein. Ob ein Vertrag mit diesem Inhalt mündlich zustande kam, ist streitig. Dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 18. Oktober 1972 widersprach der Kläger jedenfalls bezüglich der Versorgungsregelung. In seiner Antwort vom 20. Oktober 1972 berief er sich darauf, daß er wegen seines Gesundheitszustandes vertrauensärztlich untersucht werde und hierauf auch die Beklagte hingewiesen habe; diese habe ihm zugestanden, daß seine Ansprüche aus dem Pensionsvertrag erhalten bleiben, falls sich herausstellen sollte, daß seine Erwerbsfähigkeit nicht mehr gegeben sei. Die Abfindung entfalle dann insoweit. Die Beklagte antwortete unter dem 6. November 1972, daß sie mit der Erhaltung des Pensionsanspruchs einverstanden sei, wenn die gerade stattfindende Untersuchung des Klägers ergeben sollte, "daß dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Rentenversicherungsgesetzes" vorliege. Am 20. Juni 1973 erging ein Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), wonach der Kläger ab 28. September 1972 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat. Der weitergehende Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wurde abgelehnt, weil noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt und mehr als geringfügige Einkünfte erzielt werden könnten. Daraufhin stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, daß die Voraussetzung ihres Zugeständnisses nicht eingetreten sei und der Kläger deshalb keine Betriebsrente, sondern nur eine Abfindung verlangen könne. Im Laufe weiterer Verhandlungen erklärte sie sich schließlich in einem Gespräch am 5. November 1973 bereit, dem Kläger mit Wirkung vom Tage seines Ausscheidens eine Betriebsrente in Höhe von 700,-- DM brutto zu zahlen. Das entsprechende Gespräch bestätigte sie mit Schreiben vom 22. November 1973, in dem sie den Text einer geänderten Versorgungsregelung vorlegte, den der Kläger durch seine Unterschrift be-

Hinweis: Ausw. Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

stätigen sollte. Der Kläger stimmte dieser Regelung mit Schreiben vom 3. Dezember 1973 grundsätzlich zu, entwickelte aber des längeren seine Vorstellungen, wie die Regelung verstanden werden müsse.

Die Beklagte zahlte dem Kläger seit 1. Juli 1973 eine monatliche Betriebsrente von 700,-- DM brutto. Damit will sich der Kläger jedoch nicht mehr begnügen. Er hat geltend gemacht, eine Neuregelung seiner Versorgungsansprüche sei nicht zustande gekommen, so daß der Pensionsvertrag vom 30. April 1970 maßgebend geblieben sei. Nach § 1 dieses Vertrages sei der Versorgungsfall mit dem Eintritt seiner Berufsunfähigkeit am 28. September 1972 eingetreten, so daß die Beklagte seither eine Betriebsrente in Höhe von 32,8 % aus seinem letzten Gehalt als Exportleiter in Höhe von 3.950,-- DM schulde. Die Beklagte müsse die Differenz zwischen seinem vertraglichen Ruhegeld in Höhe von 1.295,60 DM brutto und der tatsächlich gezahlten Rente in Höhe von 700,-- DM brutto nachzahlen. Zum mindesten müsse sie die laufend gezahlte Betriebsrente mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung ab 1. Januar 1975 um 10 % anheben. Außerdem müsse sie zugestehen, daß spätestens bei Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze wieder das volle Ruhegehalt nach dem Pensionsvertrag vom 30. April 1970 fällig werde.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab 1. 7. 1973 eine monatliche Versorgungsrente von DM 1.295,60 brutto, den Rückstand sofort, die künftig fällig werdenden Beträge jeweils auf das Ende des Monats zu zahlen;

hilfsweise:

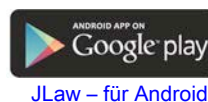
die Beklagte wird verurteilt,

- a) an den Kläger anstelle der seither von ihr entrichteten Versorgungsrente von mtl. DM 700,-- brutto ab 1. 1. 1975 eine Rente von DM 770,-- brutto im Monat, den Rückstand sofort, die künftig fällig werdenden Beträge auf das Ende eines Monats zu zahlen;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- b) dem Kläger ab Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit, spätestens ab Vollendung seines 65. Lebensjahres, die volle Versorgung gem. Pensionsvertrag vom 30. 4. 1970 zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne sich nicht mehr auf den Pensionsvertrag vom 30. April 1970 berufen, weil dieser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine Neuregelung ersetzt worden sei. Ursprünglich habe der Kläger sogar einer Abfindung in Höhe von 39.000,-- DM zugestimmt. Diese Regelung sei dann auf Bitten des Klägers abgeändert worden, allerdings nur unter der Bedingung, daß Erwerbsunfähigkeit im Sinne der RVO bestehe. Als sich herausgestellt habe, daß diese Bedingung nicht erfüllt werden konnte, sei man dem Kläger nochmals entgegengekommen und habe nunmehr eine gekürzte Rente vereinbart, die schon mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden sollte. Diese Regelung sei mit dem Kläger eingehend erörtert worden, wobei völlige Einigkeit darüber bestanden habe, daß der vereinbarte Rentenbetrag weder bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch bei Erreichen der Altersgrenze angehoben werden soll. Später sei lediglich versprochen worden, daß die Rente des Klägers zur gleichen Zeit und in der gleichen Weise wie bei allen anderen Pensionären der Beklagten an die Geldentwertung angepaßt werde. Eine solche Anpassung sei jedoch noch nicht durchgeführt worden.

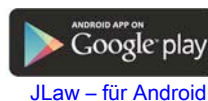
Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht sowohl den Hauptantrag als auch die Hilfsanträge des Klägers abgewiesen.

In der Revisionsinstanz macht der Kläger erstmals geltend, er sei bereits seit 1971 geschäftsunfähig. Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung der BfA sei eine larvierende paranoide Schizophrenie mit erheblichem Persönlichkeitsabbau diagnostiziert worden. Diese krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit sei noch nicht zum Stillstand gekommen. Auch sein behandelnder Arzt halte ihn für geschäftsunfähig. Wegen fehlender Prozeßfähigkeit sei schon seine Klage unzulässig gewesen, so daß die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben seien und die Klage als un-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zulässig abgewiesen werden müsse. Hilfsweise verfolgt der Kläger sein Klagebegehren in vollem Umfange weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts München vom 12. November 1976 wurde Rechtsanwalt Dr. W S aus München als Pfleger des Klägers bestellt. Rechtsanwalt S hat dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der Revisionsinstanz Prozeßvollmacht erteilt und dessen Prozeßführung für die Revisionsinstanz genehmigt.

Entscheidungsgründe:

Die Rüge der fehlenden Prozeßfähigkeit des Klägers, die in der Revisionsinstanz erstmals erhoben wurde, zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, obwohl dem Landesarbeitsgericht kein Verfahrensfehler unterlaufen ist.

1.a) Nach § 56 Abs. 1 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen. Das bedeutet nach ständiger Rechtsprechung und nahezu einhelliger Ansicht im Schrifttum, daß Zweifel hinsichtlich der Prozeßfähigkeit einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu überprüfen sind und auch noch in der Revisionsinstanz neu vorgebracht werden können (BAG 6, 76 [78] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 4 zu § 56 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 147 II 2, S. 800; Martin, Prozeßvoraussetzungen und Revision, 1974, S. 11 ff.; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 559 Anm. IV 2 a, § 561 Anm. II 2 c; anderer Ansicht: Rimmelspacher, Zur Prüfung von Amts wegen im Zivilprozeß, 1966, S. 41 ff., 194 ff.). Daraus folgt nicht, daß die Frage der Prozeßfähigkeit immer wieder in Frage gestellt und von den Gerichten nachgeprüft werden müßte; soweit sich jedoch Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel ergeben, muß diesen stets bis zum Ende der Revisionsverhandlung nachgegangen werden (BAG 6, 76 [78] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO [zu 1 der Gründe]).



- 7 -

b) Die Revision behauptet, schon die Berufsunfähigkeit des Klägers beruhe auf einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit. Die vertrauensärztliche Untersuchung habe eine paranoide Schizophrenie ergeben, die noch nicht zum Stillstand gekommen sei. Auch der behandelnde Arzt des Klägers sei der Auffassung, daß dem Kläger die Geschäftsfähigkeit fehle. Wenn sich diese neuen Behauptungen als zutreffend erweisen sollten, läge die Annahme sehr nahe, daß der Kläger nicht prozeßfähig ist und auch schon bei Beginn des Prozesses nicht war. Deshalb müssen die Angaben der Revision überprüft werden, bevor in der Sache selbst entschieden werden kann.

2.a) Der Senat wäre an sich befugt, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Es geht um Verfahrensrecht, das unmittelbar für alle Instanzen gilt und dessen Voraussetzungen auch noch in der Revisionsinstanz aufgeklärt werden können. Das bedeutet jedoch nicht, daß eine entsprechende Verpflichtung besteht. Vielmehr hat das Revisionsgericht einen Ermessensspielraum, ob es den Sachverhalt selbst aufklären will oder die erforderlichen Feststellungen dem Tatrichter überläßt. Auch dies entspricht einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Lehre (BAG AP Nr. 4 zu § 56 ZPO [Bl. 14 R]; Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 561 Anm. IV 1; und besonders eingehend mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung: Martin, aaO, S. 153 ff.).

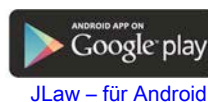
Eine eigene Beweisaufnahme des Revisionsgerichts wird sich im allgemeinen nur dann empfehlen, wenn lediglich bereits vorhandene Aussagen, Gutachten oder Urkunden zu würdigen sind. Hingegen erscheint die Vernehmung von Zeugen durch das Revisionsgericht, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kaum zweckmäßig.

b) Im vorliegenden Fall liegen Beweismittel für oder gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers bisher nicht vor. Es wird erforderlich sein, die Rentenakten beizuziehen und ein Sachverständigengutachten zu erheben. Auch die Vernehmung des den Kläger behandelnden Arztes könnte sich anbieten. Dabei genügt es nicht, die Prozeßfähigkeit zur Zeit der Beweisaufnahme

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen. Vielmehr muß auch geklärt werden, ob und gegebenenfalls seit wann der Kläger im Laufe des anhängigen Verfahrens prozeßunfähig geworden ist. Nach seiner eigenen Darstellung war seine Krankheit im Jahre 1972 noch nicht zum Stillstand gekommen, so daß die Prozeßunfähigkeit möglicherweise erst erheblich später eingetreten ist. Die Klärung all dieser Fragen muß im Interesse einer sachgerechten Arbeitsteilung dem Tatrichter überlassen bleiben.

3. Sollte die weitere Berufungsverhandlung ergeben, daß der Kläger von Anfang an prozeßunfähig war, so wäre die Klage als unzulässig kostenpflichtig abzuweisen. Wenn sich hingegen erweisen sollte, daß die Behauptungen des Klägers unzutreffend sind und dessen Prozeßfähigkeit vorlag, so müßte nochmals in der Sache selbst entschieden werden. Das Landesarbeitsgericht könnte jedoch wiederum zum gleichen Ergebnis gelangen wie das angefochtene Urteil, das in der Revisionsinstanz nicht mit neuen Argumenten angegriffen wurde.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

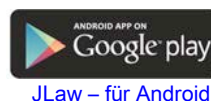
Dr. Gehring
befindet sich in Urlaub
und ist deshalb an der
Unterschrift verhindert
Dr. Thomas

Dr. Krems

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)